

könnten, bis die entsprechenden ökonomischen Zustände hergestellt sind. Die Juristen müssen vielmehr mit ihren Arbeiten dazu beitragen, ein der Betriebs-VO adäquates Regelungsmodell mit verschiedenen Varianten zu konzipieren und die notwendige Einpassung in die Wirkungsstrecken anderer rechtlicher Regelungen (Kooperation, Eigenerwirtschaftung, Preisregime u. ä.) sichtbar zu machen.

Die Effektivität des eigenverantwortlichen Handelns der Betriebe hängt in hohem Maße davon ab, welche Voraussetzungen dafür durch die Führungstätigkeit der Leitungsorgane geschaffen werden und wie solche — in der Regel einseitig-verbindliche (administrative) — Entscheidungen<sup>3</sup> die Interessen der Betriebe berücksichtigen. Soweit sie der Herstellung der Übereinstimmung von gesellschaftlichen und betrieblichen Interessen dienen (juristisch heißt das: soweit sie harmonisch in das Regelungsmodell der Betriebs-VO eingepaßt sind), bedeutet das keine Einengung der eigenverantwortlichen Dispositionen des Betriebes.

Im Prozeß der stürmischen Entwicklung des ökonomischen Systems insgesamt ist die Entwicklung einzelner rechtlicher Regelungen und des Niveaus der Rechtsverwirklichung unterschiedlich, so daß sich teilweise Widersprüche herausgebildet haben, die eine Weiterentwicklung erforderlich machen. Für die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse wurde dies bereits vor Erlaß der Betriebs-VO festgestellt.<sup>4</sup> Die langfristige Verwirklichung des ökonomischen Systems zwingt uns, auch auf diesem Gebiet nach vollkommeneren Lösungen zu suchen, die geeignet sind, den neuen und ständig wachsenden Anforderungen zu entsprechen. Dabei darf über der Registrierung auftretender Widersprüche nicht übersehen werden, daß das jetzt erreichte Entwicklungsniveau letztlich auch das Ergebnis der Anwendung jener Regelungen ist, die nunmehr vervollkommenet werden müssen.

Der vorliegende Beitrag stellt sich zur Aufgabe, aus der Analyse eines Teilbereichs — Verknüpfung von Bilanzsystem und Kooperationsorganisation — Vorschläge für mögliche Regelungsvarianten zum Ausbau der Rechtsstellung der VEB zu unterbreiten. Angesichts der hierbei der Bewältigung harrenden komplizierten Probleme geht es dem Verfasser zunächst nur darum, nach neuen Lösungen zu suchen. Die Brauchbarkeit angebotener Vorschläge kann nur im Ergebnis wissenschaftlichen Meinungsstreits und gegebenenfalls des ökonomischen Experiments erwiesen werden.

Dabei wird hier nur ein Teilproblem des Bilanzsystems untersucht. Bekanntlich muß jedes Teilsystem in seinem Führungsbereich bilanzieren, z. B. Aufkommen und Verwendung der Produktion gegenüberstellen. Im Ergebnis solcher Planungsmethoden ergeben sich Bilanzen; sie stellen ökonomische Modelle<sup>5</sup> dar, die jedoch nicht Gegenstand der folgenden Untersuchungen sind. Aus derartigen ökonomischen Modellen sind Entscheidungen folgender Art vorausschauend ableitbar: Entwicklung der Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs, absatzfördernde oder -erschließende Maßnahmen, Steuerung des Materials nach Nutzen, Transportoptimierung, Vorratsproportionierung u. ä. sowie für eine Übergangsperiode — solange Aufkommen und

3 Der Verfasser benutzt den Begriff der administrativen Entscheidung lediglich zur Charakterisierung der Art ihres Ergehens. Damit wird keine Wertung hinsichtlich ihres Inhalts verbunden.

4 Vgl. z. B. G. Schürer, „Volkswirtschaftlicher Nutzeffekt — Hauptkriterium unserer Planung“, ND (B) vom 20. 9. 1966, S. 5.

5 Bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse finden zumeist Erzeugnissbilanzen Anwendung, die die Gegenüberstellung von Aufkommen und Verwendung einer Position darstellen. Eine qualifiziertere Aussage läßt sich bereits aus Verflechtungsbilanzen gewinnen.